Actum den 13 tag februarij
Anno 052

Von dem Fürnemen weisen Fromen fürsichtigen Burgermaistern / vnd der Ersamen vnd weisen Rhatsfreundten / gemeiner Statt / wegen Allgemeiner Pathall deß Rathsfreundt vnd Innhaben /

Wegen deß Kolgrüben Rüefergalben /

daselbest Gewaltglaubt worden / Vmb den jährs Riesen auflegen / von dem Hundt abstehen / vnd dargegen Andre Hundt / vnd ayenthin Kolgrüben deß selben Hundts begeren / vnd denenden Fürpeitschen / Darauff hat Ihro Burgermaister die Elteisten Rhatsfreundt für sich erfordert / vnd dieselben berathet / welliches Jeder sonder deren jeder seinen Bedenckhens oder gefallens wer / Darauff sie gebetten / sie den Kolgrüben die Stim geben /

Demnach ist ayenthin Kolgrüben auf den Hundt für einen Aufsteher / vnd Aufnemer worden /

Sie hat auch Hundt Paulle Stadt Gerichtsschreiber Peters ab seinem Hauß zu gelassen / weis sich gebürt / Vnd mit fürhalltung was den er